

# Gut versichert bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft – Ein Vorteil für Forsteigentümer und Berufsgenossenschaft!

Die Versicherungspflicht für land- und forstwirtschaftliche Unternehmer bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) wurde schon vor über 130 Jahren eingeführt. Bis heute hat sich daran nur wenig geändert. Aber warum ist das so? Und was ist dabei zu beachten?

Ursächlich ist zu allererst, dass nach Auffassung des Gesetzgebers die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer aufgrund des hohen Unfallrisikos ihrer Arbeit schutzbedürftig sind. Berücksichtigt wird im Forstbereich aber auch, dass dem Nutzungsberechtigten (regelmäßig dem Eigentümer) Verpflichtungen auferlegt sind. Zu nennen sind hier z. B. die Schädlingsbekämpfung und die Beseitigung von Windbruch. Gerade die letzten Jahre haben nur zu deutlich gezeigt, dass es sich bei diesen Pflichten nicht nur um theoretische Möglichkeiten handelt. Deshalb sind in der Land- und Forstwirtschaft auch die Unternehmer selbst sowie ihre mitarbeitenden Angehörigen pflichtversichert. Dies ist durchaus eine Besonderheit in der gesetzlichen Unfallversicherung, denn dort sind überwiegend Arbeitnehmer versichert.

Der land- und forstwirtschaftliche Unternehmer kann sich dabei grundsätzlich den Versicherer nicht aussuchen.

Alle privaten und kommunalen Forstbetriebe begründen Versicherungs- und Beitragspflicht bei der LBG. Nur Staatsforsten (Forsten des Bundes und der Länder) fallen nicht in die Zuständigkeit der LBG.

Die Versicherten haben nach Eintritt eines Arbeits-/Wegeunfalls oder bei einer Berufskrankheit Anspruch auf die umfangreichen und lebenslänglichen Leistungen der gesetzlichen landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Die Pflichtversicherung stärkt zugleich die Solidargemeinschaft der LBG, denn nur „breite Schultern“ sind in der Lage, die Ausgaben von jährlich fast 1 Mrd. Euro durch Beiträge zu finanzieren. Die gesamte gesetzliche Sozialversicherung kennt keinen Versicherungsausschluss, zum Beispiel wegen Erkrankung oder Alter. Andererseits ist es aber auch ohne Bedeutung, ob bereits private Versicherungen bestehen oder im Einzel-

fall überhaupt ein Schutzbedürfnis gegeben ist. So wie ein vermögender Arbeitnehmer natürlich krankenversicherungspflichtig ist, wird beispielsweise ein „Kleinstforstwirt“ – unabhängig vom Alter – unfallversicherungspflichtig. Auch wenn dieser selbst nicht mehr im Wald arbeiten kann, besteht Versicherungsschutz für Personen, die in seinem Auftrag die anfallenden Arbeiten im Betrieb erledigen.

Die Versicherungspflicht stößt bei vielen Betroffenen auf Unverständnis. Die typischen Fragen, die in diesem Zusammenhang immer wieder gestellt werden, sollen beantwortet werden.

## Ablösung der Unternehmerhaftpflicht

Gerade bei der Nutzung von kleinen Flächen kommen nicht selten Bekannte, Nachbarn oder sonstige Hilfskräfte zum Einsatz. Ohne Versicherungspflicht bei der LBG würde der landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Unternehmer für Unfälle persönlich haften, soweit er einen Unfall zu verschulden hat. Streitigkeiten und finanzielle Überforderungen könnten die Folge sein. Die Versicherungspflicht führt jedoch dazu, dass diese Haftung abgelöst und auf die LBG übertragen wird. Der Unternehmer wird von der Haftung freigestellt und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Rückgriff genommen. Weil sich Haftungsansprüche leicht auf mehrere hunderttausend Euro summieren können (Behandlung in Spezialkrankenhäusern bei Schwerverletzten, dauerhafte Pflege, Wiedereingliederung in Beruf und Gesellschaft, lebenslange Renten etc.), war gerade die Haftpflichtablösung Grund für die Schaffung der gesetzlichen Unfallversicherung. Jedem Forsteigentümer sollte daran gelegen sein, dass Aushilfskräfte jeder Art gesetzlich unfallversichert sind.

## Wann bin ich forstwirtschaftlicher Unternehmer?

Im Gesetz (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch) ist geregelt, dass u. a. alle Nutzer land- oder forstwirtschaftlicher Flächen als land- bzw. forstwirtschaftliche Unternehmer gelten.

Eine Untergrenze in Hektar oder eine Gewerbsmäßigkeit sind für das Vorliegen eines Unternehmens nicht erforderlich. Nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts liegt ein landwirtschaftliches Unternehmen vor, wenn auf einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche in irgendeiner Art der Boden bewirtschaftet wird. Dazu zählt beispielsweise alles, was der Erzeugung oder dem Abschneiden von Bodengewächsen dient. Der Begriff des „landwirtschaftlichen Unternehmens“ ist dabei nicht auf klassische landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe oder Einrichtungen begrenzt. Auch die im Forstbereich bei Kleinstflächen übliche aussetzende Bewirtschaftung ändert nichts am Vorliegen eines Unternehmens. Bei Forsten wird eine Bewirtschaftung unterstellt, solange Bäume auf der Fläche wachsen; allerdings ist in engen Grenzen ein Gegenbeweis möglich. Dazu später mehr.

## Kann ich mich befreien lassen?

Bis zu einer Fläche von 0,25 Hektar kann sich der Unternehmer auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (gilt nicht für Spezialkulturen, bspw. Weihnachtsbäume). Der Antrag, der grundsätzlich nur für die Zukunft wirkt, gilt auch für den Ehegatten oder Lebenspartner.

## Und was ist bei Stilllegungen?

Voraussetzung für eine Versicherungs- und Beitragspflicht ist zunächst, dass es sich bei der fraglichen Fläche um Wald handelt. Im Zweifel hilft eine Einschätzung des zuständigen Försters. Ist dies der Fall, greift eine gesetzliche Vermutung der Bewirtschaftung. Dass diese Vermutung bei Forsten nicht durch eine vorübergehende Nichtbewirtschaftung/Stilllegung widerlegt werden kann, dürfte sich von selbst verstehen. Auch der Umstand, dass eine Fläche wegen ihrer Größe, Lage, Bodenbeschaffenheit oder aus anderen Gründen für eine wirtschaftlich sinnvolle forstliche Nutzung ungeeignet ist, widerlegt die Vermutung nicht. Wegen der langen Bewirtschaftungszeiträume in der Forstwirtschaft bleibt es bei der Eigenschaft des Nut-

zungsberechtigten als forstwirtschaftlicher Unternehmer, selbst dann, wenn konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen fehlen.

Auch „Stilllegungen“ führen in aller Regel nicht dazu, dass die gesetzliche Vermutung widerlegt ist. Dafür sprechen zunächst die zumeist unverändert bestehenden Verpflichtungen zur Schädlingsbekämpfung, zur Windbruchbeseitigung und zur Verkehrssicherungspflicht. Möglich ist eine Erfassung solcher Flächen als „vertraglich aus der Produktion genommene Forstflächen“. Die Stilllegung muss hierzu vertraglich verpflichtend sein. Eine freiwillige Stilllegung durch Erklärung reicht nicht aus. Und schließlich kann dadurch zwar der Risikobeitrag gesenkt werden, aber an der Versicherungspflicht ändert sich nichts.

Für eine „Widerlegung der gesetzlichen Vermutung der Bewirtschaftung“ müssen deutliche tatsächliche und rechtliche Aspekte hinzukommen, die eine Bewirtschaftung – auch auf längere Sicht – ausschließen. So gab es einen Fall, in dem die Forstflächen nicht mehr bewirtschaftet wurden, weil in zeitlicher Nähe eine Bebauung bevorstand. In einem anderen Fall trat die forstwirtschaftliche Nutzung durch erhebliche Ausdünnung des Baumbestandes und weiterer Nutzung als Ferienanlage mit zahlreichen Ferienhäusern vollständig zurück.

2022 wird eine Waldprämie des Bundes diskutiert. Voraussetzung könnte sein, dass 5 % der Forstflächen stillzulegen sind. Aktuell gibt es hierzu nur wenige Informationen. Wahrscheinlich ist derzeit, dass diese Stilllegung allenfalls eine Einstufung der betroffenen Flächen als „vertraglich aus der Produktion genommene Forsten“ begründen kann.

### Wogegen bin ich versichert?

Die LBG sichert die Folgen von Arbeits-/Wegeunfällen und Berufskrankheiten ab. Arbeitsunfälle sind Unfälle, die ein Versicherter infolge einer versicherten – also betrieblichen – Tätigkeit erleidet, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Berufskrankheiten sind definierte Krankheiten, die infolge der versicherten Tätigkeit auftreten und die in die Liste der Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen sind.

### Welche Vorteile bietet mir die LBG?

Zuallererst verhütet die LBG Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Ge-

sundheitsgefahren. Nach einem Unfall stellt sie die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Versicherten „mit allen geeigneten Mitteln“ wieder her oder entschädigt ihn oder seine Hinterbliebenen durch Geldleistungen. Die Leistungen sind dabei unabhängig von der Unternehmensgröße und der Höhe des gezahlten Beitrages für alle Versicherten gleich. Ausnahmen gibt es nur bei der Betriebs-/Haushaltshilfe und dem Verletzten-geld.

Im Versicherungsfall muss bei bestimmten Verletzungsfolgen frühzeitig ein besonders qualifizierter Facharzt eingebunden werden (Durchgangsarztverfahren). Vergleichbares gilt für stationäre Behandlungen in besonders qualifizierten Krankenhäusern (Verletzungsartenverfahren). Vergleichbare Verfahren kennt sowohl die gesetzliche als auch private Krankenversicherung nicht. Schließlich gibt es keine Begrenzung für erforderliche Heilbehandlungsmaßnahmen und auch keine Zuzahlung für Medikamente, Hilfsmittel oder Fahrtkosten. Zum Beispiel werden physiotherapeutische Leistungen so häufig erbracht, wie sie zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erforderlich sind. Kann aufgrund des Arbeitsunfalls die bisherige berufliche Tätigkeit nicht weiter ausgeübt werden, erbringt die LBG Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bis hin zur beruflichen Umschulung. Zusätzlich leistet sie bei bestehender Arbeitsunfähigkeit und Verdienstausschlag Verletzten-geld, während der beruflichen Rehabilitation Übergangsgeld und bei dauerhafter rentenberechtigender Minderung der Erwerbsfähigkeit Verletzten-rente.

### Bei welchen Tätigkeiten bin ich versichert?

Jede Tätigkeit im land-/forstwirtschaftlichen Unternehmen, die der Pflanzung, Aufzucht oder Ernte von Bodengewächsen dient, ist versichert. Deshalb stehen bei Forsten ohne Zweifel z. B. die Neuanpflanzung, das Fällen und Zersägen eines Baumes, die Windbruchbeseitigung, die Schädlingsbekämpfung und der Transport des Holzes zum Lagerplatz unter Versicherungsschutz. Die Größe des Unternehmens und der Umfang der Tätigkeiten sind dabei grundsätzlich unerheblich. Der Versicherungsschutz endet erst, wenn die Tätigkeiten dem privaten und deshalb unversicherten Haushalt zuzuordnen sind. „Eigenwirtschaftlich“ und folglich unversichert ist z. B. das Zerkleinern von Holz zum Verbrauch im privaten Haus-

### Wann ist mein Haushalt versichert?

Dies ist immer dann der Fall, wenn sich der Haushalt nach Art und Umfang der anfallenden Arbeiten von einem herkömmlichen privaten Haushalt unterscheidet, weil er auf das land-/forstwirtschaftliche Unternehmen hin ausgerichtet und mit diesem unmittelbar strukturell verknüpft ist. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Kleinunternehmen ist der Haushalt regelmäßig nicht versichert

### Und wenn Forstbetriebsgemeinschaften die Arbeiten erledigen?

Werden die Arbeiten im Auftrag des forstwirtschaftlichen Unternehmers durch Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) erledigt, bleibt es bei der Versicherungs- und Beitragspflicht des Forsteigentümers. Allerdings gibt es FBG, die nach der vertraglichen Ausgestaltung tatsächlich nicht nur bestimmte Arbeiten im Auftrag erledigen, sondern wie bei einer Pachtung das gesamte unternehmerische Risiko der Bewirtschaftung der Forsten übernehmen. In solchen Fällen wird die FBG selbst als „forstwirtschaftliches Unternehmen“ mit den Flächen erfasst. Der Forsteigentümer wird kein Mitglied der LBG, wird nicht beitragspflichtig, ist aber auch nicht unfallversichert.

### Fazit

Auch land- oder forstwirtschaftliche Kleinflächen sind im Regelfall landwirtschaftliche Unternehmen. Allen in diesen Unternehmen betriebsdienlich tätigen Personen steht im Versicherungsfall das gesamte Leistungsangebot der LBG zur Verfügung. Auf die Größe des Unternehmens kommt es nur bei der Betriebs-/Haushaltshilfe und beim Verletzten-geld an. Im Vordergrund steht immer die Arbeitsfähigkeit des Versicherten und diese ist mit allen geeigneten Mitteln herzustellen. Jährlich rund 4.000 Unfälle in Unternehmen mit einer Betriebsfläche von unter einem Hektar sprechen dabei für sich.

### Sie haben noch Fragen?

Weitere Informationen finden Sie unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) oder Sie schreiben uns eine E-Mail an [versicherung@svlfg.de](mailto:versicherung@svlfg.de).

Hartmut Fanck  
ist Leiter des Beitragsbereiches  
der Sozialversicherung für  
Landwirtschaft, Forsten und  
Gartenbau (SVLFG)

